

SIEMENS

Siemens Aktiengesellschaft Österreich, Siemensstraße 90, 1210 Wien

Bundesministerium für Verfassung, Reform, Deregulierung
und Justiz - Verfassungsdienst
Museumsstraße 7
1010 Wien
per E-Mail: karl.irresberger@bmvrdj.gv.at; Sektion.V@bmvrdj.gv.at

Präsidium des Nationalrats
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
– 1017 Wien
per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bundesgesetz, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden – Begutachtungsverfahren

Die Siemens Aktiengesellschaft Österreich erlaubt sich, nachstehende Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden (**VStG- Novelle**), abzugeben.

Die Siemens Aktiengesellschaft begrüßt die in der VStG-Novelle bzw. deren erläuternden Bemerkungen enthaltenen Maßnahmen zur Modernisierung des Verwaltungsstrafrechts. Es ist erfreulich, dass von der Wirtschaft geäußerte Bedenken gegen die geltenden Regelungen und die derzeitige Praxis vom Gesetzgeber aufgenommen und in vielen Punkten einer Lösung zugeführt werden. Eine deutliche Entschärfung bringt die Einschränkung des Kumulationsprinzips. Zu einer Beeinträchtigung der Präventionswirkung des Verwaltungsstrafrechts kommt es dabei nicht – wiederholtes Fehlverhalten kann, wie im Kriminalstrafrecht, innerhalb des geltenden Strafrahmens als strafverschärfend berücksichtigt werden. Besonders positiv ist ferner die Anerkennung von Compliance-Maßnahmen (qualitätssichere Organisation) durch den Gesetzgeber. Sind Maßnahmen getroffen worden, die die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten lassen, so ist es auch nur sachgerecht, dass die Strafbarkeit mangels Vorwerfbarkeit entfällt, sollte es trotz dieser angemessenen Vorkehrungen dennoch im Einzelfall zu einer Verwaltungsübertretung kommen.

Aus Sicht der Siemens Aktiengesellschaft Österreich wäre ein nächster dringend notwendiger Schritt zur Modernisierung des Verwaltungsstrafrechts die Etablierung der alleinigen verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung der juristischen Person für die von ihr einzuhaltenden Verwaltungsnormen und damit der Entfall der Regelung des § 9 VStG. Damit soll sichergestellt werden, dass die Verwaltungsstrafe ausschließlich von jenem zu verantworten ist, der den

Siemens Aktiengesellschaft Österreich
Leitung: Wolfgang Hesoun

Siemensstraße 90
1210 Wien
Österreich

Tel.: +43 51707 0
Fax: +43 51707 52800

Siemens Aktiengesellschaft Österreich
DVR 0001708 FN 60562m Handelsgericht Wien Firmensitz Wien

SCF 10/2014 V13.06

Seite 1 von 2

SIEMENS

wirtschaftlichen Nutzen aus einer Tätigkeit zieht, in deren Zuge es zu Verwaltungsübertretungen kommen kann. Die derzeitige Regelung des § 9 VStG-Verantwortlichen führt zu nicht sachgerechten Ergebnissen und hat einen hohen Aufwand in der Unternehmensorganisation zur Folge. Erste Spezialgesetze adressieren auch bereits teilweise die Strafverantwortlichkeit direkt an das Unternehmen, so zuletzt das Datenschutzgesetz (§ 30 DSG). Der gebotene Dogmenwechsel sollte nun im Verwaltungsstrafrecht auch ganz generell umgesetzt werden.

Siemens Aktiengesellschaft Österreich
Wien, Mai 2018

Kontakt:

Siemens Aktiengesellschaft Österreich
Legal & Compliance
Siemensstraße 90
1210 Wien
Tel: +43 664 80117 83271
E-Mail: katharina.herdenfeldt@siemens.com
www.siemens.at